

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Wien 1, Herrngasse 11-13

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Praterstraße 31
1020 Wien

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!

LAD-VD-9160/18

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

60.030/12-3/95

Bearbeiter

Mag. Kleiser

BUNDESRECHNUNGSRAT	
Z. 17 - GE/19	
Datum:	3. JULI 1995
Verfall:	6.7.95
(0 22 2) 531 10 Durchwahl Datum	

2108

27. Juni 1995

Betrifft

Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Z. 1 und 2 des Entwurfes können mit dem Ziel einer rechtlichen Klarstellung und praxisgerechteren Regelung begrüßt werden.
2. Zu Z. 3 kann bemerkt werden, daß sich wohl im Wortlaut des § 9 Abs. 3 eine Änderung ergeben hat, wenn man aber den Erläuterungen zu dieser Bestimmung folgt, eine inhaltliche Änderung nicht erfolgt ist:

§ 9 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 i.d.F. BGBl.

Nr. 27/1993 verpflichtet das Arbeitsinspektorat ohne vorausgehende Aufforderung Strafanzeige zu erstatten, wenn das Verschulden der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht geringfügig ist oder die Folgen der Übertretung nicht unbedeutend sind und stellt damit inhaltlich auf § 21 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes ab. Wenn nun bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "schwerwiegend" in der Neufassung des § 9 Abs. 3 wiederum die Regelung des § 21 VStG heranzuziehen ist, bedeutet dies im Ergebnis eine Änderung des Wortlautes, jedoch keine inhaltliche Änderung. Inwieweit dies mit dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung übereinstimmt, wäre im Bundesbereich zu beurteilen.

3. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, daß die im - nicht zur Änderung vorgesehenen - dritten Satz des § 9 Abs. 1 verwendeten Begriffe "Leitung des sicherheitstechnischen Dienstes und der betriebsärztlichen Betrauung" nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechen. Es sollte daher auch hier eine Anpassung an die nunmehr im 7. Abschnitt des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes enthaltene Regelungen der Präventivdienste erfolgen. Wobei wohl nur eine Mitteilung an betriebseigene Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner in Frage kommt. Gleiches gilt sinngemäß für § 4 Abs. 8 ArbIG.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



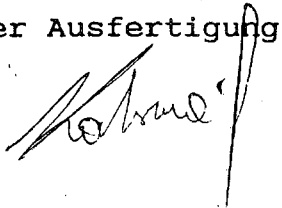
LAD-VD-9160/18

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Schmid', written over the text 'der Ausfertigung'.